S A T Z U N G

des Eiterfelder Carneval-Verein Eiterfeld e.V. (ECV)

§ 1

Name, Sitz,

1. Der Verein führt den Namen Eiterfelder Carneval-Verein e.V. (ECV) und hat seinen Sitz in 36132 Eiterfeld.
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§2
Geschäftsjahr und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals der Fastnacht und des Faschings (§52 Absatz 2 AO)
   b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   - die Pflege des Brauchtums der Eiterfelder Fastnacht.
   Er führt die uralte karnevalistische Tradition im Eiterfelder Amt fort und fördert den karnevalistischen Gedanken in seiner kulturell wertvollen Bedeutung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Konfession werden.
2. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Analog ist bei der Ehrung eines verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten zu verfahren.
3. Die Beitrittserklärung kann nur schriftlich erfolgen. Der Vordruck für die Beitrittserklärung ist bei den Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern erhältlich und muss ausgefüllt und unterschrieben bei dem Vorstand abgegeben werden.

4. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter, der auch den Mitgliedsbeitrag entrichtet, zu unterzeichnen.

5. Durch die Aufnahme in den Verein stimmt das neue Mitglied, bzw. der gesetzliche Vertreter, dem Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages durch das Lastschriftverfahren zu. Es erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung und sorgt für eine ausreichende Deckung des dafür vorgesehenen Kontos. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein dadurch entstandenen Kosten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem schriftlichen Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform. Er ist binnen einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären. Bei Geschäftsunfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
   a. wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder gegen Vereinsinteressen.
   b. wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
   c. wegen fortgesetzter Beitragsrückstände zum Jahresende mit zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils 4 Wochen.

4. Der Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Wird gegen den Ausschluss Berufung eingelegt, so hat die nächste Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit darüber zu befinden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Mitgliedsrecht

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der der Hauptversammlung zukommenden Rechte.

§ 6

Beiträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Die nähere Ausgestaltung wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die JHV geregelt.

~~1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Für die Jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr wird ein verminderter Beitrag fällig.~~

~~2. Der Beitrag wird im Voraus für das laufende Jahr durch den Schatzmeister erhoben.~~

~~3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.~~

~~4. Bei Familien mit mindesten einem Erwachsenen und mehreren Jugendlichen unter 18 Jahren werden die Mitgliedsbeiträge in einen Familienbeitrag zusammengefasst. Bei Familien mit einem Erwachsenen und einem Jugendlichen unter 18 Jahren entfällt der Familienbeitrag und die Mitgliedsbeiträge werden einzeln per Lastschrift eingezogen.~~
~~*4 alternativ*: Für Familien (mindestens ein Erwachsener und mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren) wird ein gesonderter Familienbeitrag erhoben.~~

~~5. Es besteht eine Beitragspflicht.~~

~~6. Bei der Aufnahme in eine Tanzgarde wird eine Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgelegt.~~

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vereinsvorstand (§ 26 BGB), Abteilungen, das Präsidium und die Hauptversammlung.

§ 8

Vereinsvorstand, Abteilungen, Präsidium

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
   a. drei Präsidenten/innen
   b. dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
   c. dem/der Schatzmeister/in und dessen/deren Stellvertreter/in

2. Die Abteilungen des Vereines sind:
   a. der Elferrat
   b. das Organisationskomitee Weiberfastnacht
   c. die Tanzsportabteilung
   d. das Organisationskomitee Familienfasching
   e. der Programmausschuss
   f. der Festausschuss

3. Das Präsidium besteht aus:
   a. dem Vereinsvorstand
   b. dem/der Sitzungspräsidenten/in oder Stellvertreter/in
   c. dem/der Programmdirektor/in oder Stellvertreter/in
   d. dem Vertreter des Führungsteams des Elferrates
   e. der Vertreterin des Führungsteams der Weiberfastnacht
   f. dem/der Vertreter/in des Führungsteams der Tanzsportabteilung und der/die Kostümbeauftragte der Tanzsportabteilung
   g. dem/der Vertreter/in des Organisationskomitees Familienfasching
   h. dem/der Vertreter/in des Festausschusses

9

§ 9

Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich (nach § 26 BGB) sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, von denen mindestens einer ein Präsident/eine Präsidentin sein muss.
2. Die Mitglieder des Präsidiums wirken an der Leitung des Vereins mit.
3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren oder bis zu einer Neuwahl gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren oder bis zu einer Neuwahl gewählt oder bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, dann können die übrigen Vorstandsmitglieder für den Rest des Geschäftsjahres einen Ersatzmann berufen. Scheiden gleichzeitig mehr als zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes aus, so hat unverzüglich eine Ersatzwahl durch die Hauptversammlung zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann der Vereinsvorstand für den Rest des Geschäftsjahres einen Ersatzmann berufen. Scheiden mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, so hat eine Ersatzwahl durch die Hauptversammlung zu erfolgen.
4. Als Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Präsidiums können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen findet die Wahl schriftlich und geheim statt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
5. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse gebildet werden; sie gelten als aufgelöst, wenn ihre Arbeiten erledigt sind.
6. Im Auftrag der Präsidenten/-tinnen beruft der Schriftführer die Sitzungen des Vereinsvorstandes und des Präsidiums ein. Die einzelnen Aufgabengebiete des Vereinsvorstandes und des Präsidiums werden durch die Präsidenten/-tinnen festgelegt, denen das Recht zusteht, die Arbeitsaufgaben für die Präsidiumsmitglieder schriftlich festzulegen.
7. Anschaffung irgendwelcher Art, sowie ins Gewicht fallende größere Ausgaben über 200 € und Vereinbarungen, die den Verein mehr als ein Jahr binden, unterliegen der Beschlussfassung durch den Vereinsvorstand.
8. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes und des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der Präsidenten/-tinnen. Bei Sitzungen ist das Präsidium beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens zwei Präsidenten/-tinnen anwesend sind.

§ 10

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich durch den Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eiterfeld „Eiterfelder Nachrichten“ einzuberufen. Sie soll möglichst im Monat Mai stattfinden.

2. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt einer der Präsidenten/innen, falls alle verhindert sind, das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vereinsvorstandes.
3. In der Hauptversammlung gibt der Vorstand, jede Abteilung des Vereines über deren Aktivitäten sowie die Revisoren über die Kassenführung und der Kassenprüfung über das vergangene Geschäftsjahr einen Bericht ab.
4. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abstimmung durch Zuruf oder Handzeichen ist zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
6. Anträge für die Versammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand (einem der Präsidenten/innen) einzureichen.
7. Anträge, die später als unter Abs. 6 bestimmt, eingehen, oder die während der Hauptversammlung gestellt werden, können nur zur Behandlung kommen, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.
8. Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Hauptversammlung beschließt über:
   a. die Entlastung des Vorstandes
   b. die Entlastung des Präsidiums
   c. die Neuwahl des Vereinsvorstandes (für 2 Jahre)
   d. die Neuwahl des Präsidiums (für 2 Jahre)
   ~~e. die Neuwahl eines/einer stellvertretenden Schatzmeisters/in, eines/einer Verwalter/in Kostüme und dessen/deren Stellvertreter/in, eines/einer Zeugwartes /in, eines/einer Hausmeisters/in, eines/einer Archivwarts/in und eines/einer Pressewarts/in~~
   f. die Bestellung von zwei Revisoren
   g. den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr (nähere Ausführung in der Beitragsordnung)
   h. die Satzungsänderungen

§ 11

Tanzsport-Abteilung

1. Der ECV unterhält eine Tanzsport-Abteilung
2. Aufgabe und Ziel der Abteilung ist die sportliche Betätigung durch Tanz im Zusammenhang mit der Pflege närrischen Brauchtums
3. Die Abteilung wird von einem Leiter/einer Leiterin und dessen/deren Stellvertreter/in geführt. Der Leiter/die Leiterin ist ständiges Mitglied des Präsidiums.
4. Für die Verwaltung der Kostüme sind ein/eine Verwalter/in Kostüme und dessen/deren Stellvertreter/in zuständig. In Absprache mit der Abteilungsleitung organisieren diese Aus- und Abgabe der Kostüme und Requisiten, sorgen für die Reinigung benutzter Kostüme und überprüfen deren Vollzähligkeit.

5. Alle Angelegenheiten, die die Tanzsport-Abteilung betreffen, und alle finanziellen Angelegenheiten entscheidet die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand.

§ 12

Elferrat und Organisationskomitee Weiberfastnacht

Nachfolgende Bestimmungen gelten für Elferrat und Organisationskomitee Weiberfastnacht.

1. Sie wählen aus ihren eigenen Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Mitglieder von Elferrat/ Organisationskomitee Weiberfastnacht.
3. Mit der 2/3 Mehrheit können die Mitglieder einen Ausschluss aussprechen.

~~§ 12~~

~~Theater-Abteilung~~

~~Die Theaterabteilung pflegt das karnevalistische Brauchtum durch Aufführungen. Leiter/in und Stellvertreter/in werden aus der Mitte der aktiven Theaterspieler gewählt.~~

§ 12
Festausschuss

Der Festausschuss plant die Vorbereitung und Durchführung der vereinseigenen Veranstaltungen in logistischer Hinsicht nach Absprache mit dem Vorstand.

Der Festausschuss hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende bzw. einen stellvertretenen Vorsitzenden/ Vorsitzende. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und können weitere Mitglieder in den Ausschuss berufen.

§ 13

Programm-Ausschuss

Der Programmausschuss koordiniert und kontrolliert alle karnevalistische Aufführungen.
Vorsitzender ist der Programmdirektor. Er wird von den Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein.

Ständige Mitglieder des Programmausschusses sind:

a. Sitzungspräsident/in und Stellvertreter
b. Elferratsvorsitzender und Stellvertreter
c. Vertreter/in Organisationskomitee Weiberfastnacht
d. Vertreter/in und Stellvertreter/in der Tanzsport-Abteilung
~~e. Vertreter/in der Theaterabteilung -STREICHEN-~~

f. Vertreter/in des Organisationskomitees Familienfasching

Der Programmdirektor kann jederzeit weitere Mitglieder in den Ausschuss berufen.

§ 14

Organisationskomitee Familienfasching

Das Organisationskomitee koordiniert und kontrolliert den Ablauf und die Durchführung des Familienfaschings. Der/die Vorsitzende, der/die Leiter/in des Jugendelferrates und deren Stellvertreter/in werden von der Hauptversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende ist ständiges Mitglied des Präsidiums.

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Komitees ein.

Ständige Mitglieder des Organisationskomitees Familienfasching sind:

a. Vorsitzende/r Organisationskomitee Familienfasching
b. Stellvertreter/in Organisationskomitee Familienfasching
c. Leiter/in des Jugendelferrates
d. Stellvertretender Leiter/in des Jugendelferrates

Der/die Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitglieder in das Komitee berufen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Außerdem können sie je nach Bedarf vom Vereinsvorstand einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag an den Vorstand ergeht, der von mindestens ¼ der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden hat, schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eiterfeld „Eiterfelder Nachrichten“ einzuladen.

§ 16

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Versammlung, auch die Hauptversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Geht die Zahl der Mitglieder auf 11 oder weniger zurück, kann der Verein aufgelöst werden.
2. Der Verein kann auch auf Antrag der Mitglieder in einer Hauptversammlung aufgelöst werden, jedoch ist dazu eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fläät das Vermögen des Vereins ja zur Hälfte an die evangelische und katholoische Kirchengemeinde Eiterfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

   ~~Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu bestellen sind. Das Vermögen fällt bei der Auflösung je zur Hälfte an die evangelische und die katholische Kirchengemeinde Eiterfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.~~

§ 18

Datenschutzerklärung

(1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(2) Verantwortliche Stelle: Eiterfelder Carneval Verein (ECV) Im Sack 6, 36132 Eiterfeld

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogene Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

(4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied

jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

(5) Als Mitglied des

- Bund Deutscher Karneval e.V.
- Karneval Verband Kurhessen e.V.

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Telefonnummer
- ggf. E-Mail-Adresse
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Ergebnisse)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen, Trainer/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Funktion im Verein

(6) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

(7) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

(8) Die Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand selbst übernommen, da weniger als 10 Personen im Verein mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 19

Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Mitglieder darüber einig, dass davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt wird. Sie sind damit einverstanden, dass die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere dem Ziel des Vereins gleichkommend formell gültigen Bestimmungen ersetzt werden.

§ 20

Schlussbestimmungen

Soweit Einzelheiten in der Satzung nicht eingehend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des § 21 bis einschließlich § 79 BGB.

Eiterfeld, den 08.05.2015 MUSS NEU

Torsten Buchmann Mathias Herber Alexander Hübbe (Präsidenten)

Elvira Diel (Schriftführerin) Sabrina Hartmann (stellv. Schriftführerin)

Holger Schwalbach (Schatzmeister) Alexander Ibach (stellv. Schatzmeister)